

# ORDNUNG der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft in der Stadt Gelsenkirchen

(verabschiedet auf der Hauptversammlung am 09.05.2019)

## 1. Grundlagen

Nach der Veröffentlichung des Berichtes der von der Bundesregierung eingesetzten Enquete-Kommission über die Lage der Psychiatrie in der Bundesrepublik Deutschland - Bundestagsdrucksache 7/4200-4201 - verpflichtete der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen in einem Runderlass vom 26.04.1976 die Kreise und kreisfreien Städte, psychosoziale Arbeitsgemeinschaften zu bilden.

Diese Aufgabe wurde auf 5 Jahre befristet den Gesundheitsämtern übertragen.

Ausgehend von diesem Erlass entstand in Gelsenkirchen die PSAG, die sich bis heute eigenständig im Rahmen von themenzentrierten Arbeitskreisen organisiert.

In den Arbeitskreisen arbeiten Vertreter aus verschiedensten Einrichtungen und Diensten maßgeblich an der Weiterentwicklung der psychosozialen Versorgung in Gelsenkirchen mit.

## 2. Ziele

Die Arbeitskreise der PSAG dienen dem Austausch und der Qualifizierung der psychosozialen Arbeit, der kritischen und konstruktiven Weiterentwicklung örtlicher Versorgungsstrukturen und der Prävention.

Durch den Fachlichen Diskurs der Mitglieder, Koordination der Initiativen und Planungen, Regionale Kooperation und Öffentlichkeitsarbeit sowie Mitarbeit in den relevanten politischen Gremien soll ein angemessenes und flächendeckendes Hilfsangebot kontinuierlich und konzeptionell weiterentwickelt sowie die Interessen der Betroffenen artikuliert und vertreten werden.

## 3. Mitgliedschaft

3.1 Jeder volljährige interessierte, fachkundige Bürger kann Mitglied werden, der bereit ist, in den Arbeitskreisen mitzuarbeiten.

3.2 Die Mitgliedschaft ist beitragsfrei. Sie endet durch Austritt oder durchgehendes Fernbleiben von mehr als 12 Monaten.

3.3 Die Mitgliedschaft wird ehrenamtlich wahrgenommen. Sitzungsgelder werden nicht gezahlt, Entschädigungsansprüche gegenüber der PSAG bestehen nicht.

## 4. Organisation

Die PSAG gliedert sich in

- die Hauptversammlung,
- Arbeitskreise zu Themen der psychosozialen Versorgung,

➤ den Vorstand.

## 5. Hauptversammlung

5.1 Die Hauptversammlung findet bei Bedarf statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen, Es werden alle Mitglieder eingeladen. Außerordentliche Sitzungen sind einzuladen, wenn ein Drittel der Mitglieder es mit Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt.

Die Tagesordnung für die Hauptversammlung ist vom Vorstand aufzustellen. Er benennt aus dem Vorstand einen Versammlungsleiter.

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt mit einer Frist von mindestens vier Wochen.

5.2 Die Aufgaben der Hauptversammlung sind insbesondere:

- 5.2.1 Beratung und Beschlussfassung über die Zielsetzung der PSAG;
- 5.2.2 Beschlussfassung über Bildung, Art, Aufgabenkreis und Auflösung von Arbeitskreisen;
- 5.2.3 Angelegenheiten, die über den Aufgabenkatalog eines Arbeitskreises hinausgehen oder den Tätigkeitsbereich mehrerer Arbeitskreise umfassen.

5.3 Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig. Sie stimmt mit der Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder ab, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

5.4 Über die Sitzungen der Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorstandssprecher und seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Die Niederschrift muss Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung sowie die Hauptgegenstände der Beratung und die Ergebnisse enthalten.

Die Niederschrift ist allen Mitgliedern zugänglich zu machen und gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung Einspruch erhoben wird.

## 6. Arbeitskreise

6.1 Jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft kann an verschiedenen Arbeitskreisen teilnehmen.

6.2 Die Arbeitskreise wählen aus der Mitte einen Sprecher und einen Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren, Wiederwahl ist zulässig.

6.3 Über die Sitzungen der Arbeitskreise ist eine Niederschrift zu fertigen und vom jeweiligen Protokollanten zu versenden. Die Niederschrift muss Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung sowie die Hauptgegenstände der Beratung und die Ergebnisse enthalten.

Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Arbeitskreises zugänglich zu machen und gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen danach Einspruch erhoben wird.

## 7. Vorstand

7.1 Der Vorstand besteht aus gewählten Vertretern aus den Arbeitskreisen (siehe 6.2). Er tritt mindestens zweimal jährlich zu einer Sitzung zusammen und beruft einen Sprecher und einen Stellvertreter aus seiner Mitte und / oder aus den Mitgliedern der PSAG insgesamt für die Dauer von 3 Jahren, Wiederberufung zulässig. Er

7.1.1 beruft die Hauptversammlung ein und leitet die Versammlung;

7.1.2 bereitet die Hauptversammlung vor und nimmt dafür Anregungen und Anträge der Arbeitskreise entgegen;

7.1.3 unterstützt, koordiniert und berät die Arbeitskreise;

7.1.4 entsendet Vertreter in relevante kommunale Gremien, z.B. in die Gesundheitskonferenz und in den FAK Psychiatrie u.a..

7.2 Der Vorstandssprecher und sein Stellvertreter vertreten die PSAG gemeinsam gegenüber der Öffentlichkeit und der Kommune.

7.3 Der Vorstand hat die Aufgaben, den Informationsfluss sicherzustellen und inhaltliche Strategien zur Umsetzung der Zielsetzung der PSAG zu entwickeln bzw. umzusetzen.

## 8. Förderung der PSAG

Das Referat Gesundheit der Stadt Gelsenkirchen fördert die Arbeit der PSAG mit Sekretariatsaufgaben und organisatorischer Unterstützung direkt über die Geschäftsstelle der Psychiatriekoordination.